

Allgemeinverfügung

Maßnahmen für den Landkreis Bad Kissingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen

(Überschreiten des Schwellenwertes 50 erstmals am 28.10.2020)

Auf Grund der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober (8. BayIfSMV) gelten insbesondere folgende Regelungen ohne weiteres in allen bayerischen Landkreisen oder kreisfreien Städten, unabhängig von der Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:

1. Es besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden, für die in der oben genannten Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV).
Gleiches gilt auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen sowie am Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 der 8. BayIfSMV)
2. An Schulen besteht auf dem gesamten Schulgelände Maskenpflicht für alle Jahrgangsstufen und das Lehrpersonal, auch am Platz; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 der 8. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Veranstaltungen und Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes (§ 7 der 8. BayIfSMV) handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten, Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt (§ 5 und § 15 der 8. BayIfSMV).
4. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken sind auf die Angehörigen von maximal zwei Hausständen und auf höchstens 10 Personen beschränkt (§ 3 Abs. 1 der 8. BayIfSMV). Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen untersagt (§ 3 Abs. 2 der 8. BayIfSMV).
5. Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt. Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken (§ 13 Abs. 1 und 2 der 8. BayIfSMV). § 13 Abs. 3 der 8. BayIfSMV bleibt unberührt.
6. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt.
7. Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt.

Das Landratsamt Bad Kissingen ergänzt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 Satz 2 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober (8. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) diese allgemein und unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen durch folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird für die

Stadt Bad Kissingen und hier für die Straße und Plätze
Obere Marktstraße, Untere Marktstraße, Marktplatz, Ludwigstraße beginnend ab der Von-Hessing-Straße bis einschließlich Ludwigbrücke, Spargasse, Turmgasse, Brunnengasse, Grabengasse, Balthasar-Neumann-Promenade bis Ende Rosengarten, Rosengarten, Weingasse, Badgasse, Kirchgasse, Schulgasse, Zwingerstraße (Die betroffenen Bereiche sind in der Karte (Anlage 1) entsprechend markiert.) angeordnet. Dies gilt täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
§ 2 der 8. BayIfSMV bleibt unberührt.
2. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird für die

Stadt Bad Kissingen
während der Zeiten eines erhöhten Schüleraufkommens zwischen den Busaus- und einstiegen am Berliner Platz entlang der Erhardstraße und der Groppestraße bis hin zur Staatlichen Realschule Bad Kissingen, zum Jack-Steinberger-Gymnasium und/oder Anton-Kliegl-Mittelschule und zurück angeordnet.
Dies gilt werktags (Montag bis Freitag), außer an schulfreien Tagen und während der bayerischen Schulferien, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:15 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr. § 2 der 8. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) auf dem Gebiet des Landkreises Bad Kissingen sind feste Gruppen zu bilden, offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
§ 2 der 8. BayIfSMV bleibt unberührt.
4. Die Maskenpflicht gilt für das Personal und für die betreuten Kinder in Horten und Mittagsbetreuungen in den jeweiligen Betreuungsräumlichkeiten.
§ 2 der 8. BayIfSMV bleibt unberührt.
5. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 8. BayIfSMV wird auf dem Gebiet des Landkreises Bad Kissingen auf täglich eine Person (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstandes), bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit beschränkt.
§ 9 Abs. 2 der 8. BayIfSMV bleibt unberührt.

6. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 27 Nr. 18 der 8. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit im Sinn des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 03.11.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.
Diese Allgemeinverfügung hebt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 28.10.2020 über Maßnahmen für den Landkreis Bad Kissingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf und ersetzt diese insoweit.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen bei 59,1 pro 100 000 Einwohner am 02.11.2020, Stand: 00:00 Uhr. Die Neuinfektionen im Landkreis Bad Kissingen lassen sich im Wesentlichen nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen eingrenzen. Im Landkreis Bad Kissingen sind auch Schulen betroffen und hier einzelne Klassen in Quarantäne. Aufgrund dessen ist es erforderlich, Maßnahmen für den gesamten Landkreis Bad Kissingen zu erlassen, die sich auch auf Schulen beziehen.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Bad Kissingen für Anordnungen nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt sich aus § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 25 Satz 2 sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV. Danach können die Kreisverwaltungsbehörden über die Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehende Regelungen treffen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARSCoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Bad Kissingen müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Die Überschreitung des Inzidenzwerts von 50 besteht seit dem 28.10.2020. Trotz der ergriffenen Maßnahmen steigt dieser Wert weiter an. Zuletzt betrug er laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes 59,1 (Stand 02.11.2020, 00:00 Uhr).

Um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Bad Kissingen soweit wie möglich sicherzustellen, war unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts Bad Kissingen das Ergreifen von weitreichenderen und effektiven Maßnahmen dringend geboten, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Die unter Ziffern 1 bis 5 getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar.

Zu Ziffer 1: Durch die Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten stark frequentierten Plätzen wird ebenfalls eine Verringerung des Infektionsgeschehens erreicht. Insbesondere ist im Fall von Infektionen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen eine Kontaktpersonennachverfolgung und insoweit eine Feststellung und Unterbrechung von Infektionsketten nahezu unmöglich. Das Coronavirus überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten und Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist daher geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbundenen Wirkung wäre auch die bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in gleicher Weise effektiv und die durch die 8. BayIfSMV vorgegebenen Schutzmaßnahmen nicht mehr ausreichend. Die durch das Landratsamt Bad Kissingen festgelegten Verkehrsflächen sind von Passanten im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr regelmäßig sehr stark frequentiert, so dass während dieser Zeiten ein enges Aneinander vorbeigehen oft nicht vermieden werden kann. Im Hinblick auf das konkrete aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Bad Kissingen sind aber - trotz Überschreiten des Schwellenwerts der 7-Tages-Inzidenz von 50 - (noch) keine weitergehenden oder einschränkenderen Maßnahmen erforderlich.

Zu Ziffer 2: Die unter Ziffer 1 aufgeführte Begründung für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trifft uneingeschränkt auch auf Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung zu. Vor Schulbeginn und nach Schulschluss bewegt sich an Wochentagen von Montag bis Freitag vor und nach dem Schulunterricht regelmäßig eine erhebliche Anzahl an Schülerinnen und Schülern teils sehr konzentriert und gleichzeitig auf den bezeichneten Straßen (Schulweg) zwischen den Bushaltestellen der Schulbusse am Berliner Platz und der jeweiligen in der Verfügung genannten Schulen. Dabei kann nicht jederzeit sichergestellt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern oder auch den mit- oder vorbeilaufenden Passanten eingehalten wird. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, aber auch der Passanten, die gegebenenfalls gleichzeitig diese öffentlichen Verkehrsflächen benutzen, ist das ununterbrochene Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich, aber auch angemessen. Um die Einschränkung so gering, wie nur möglich zu gestalten, wird diese nur für die Tage, an denen die Schulen für den Schulbetrieb geöffnet sind, und auch nur für die zu erwartenden Zeiten starker Frequentierung (Weg zur und von der Schule) angeordnet.

Zu Ziffer 3: Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte zwischen den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt. Die Infektionsgefahr für alle Kinder und das Personal wird zudem durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Beschäftigten reduziert. Grundlage für die Bewertung dieser Maßnahme ist der Rahmen-Hygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der mit den Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und für Familie, Soziales und Arbeit abgestimmt wurde und der mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft getreten ist. Dieser sieht die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal sowie die Bildung fester Gruppen bei Erreichen der Stufe 2 vor. Die Notwendigkeit der Maßnahme wurde durch das Gesundheitsamt festgestellt. In Bezug auf die Mund-Nasen-Bedeckung gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Die Anordnung einer solchen Verpflichtung für Kinder wäre jedoch nicht sachgerecht. Auch in Waldgruppen und Waldkindergärten wird aufgrund der bestehenden steigenden Infektionszahlen für Beschäftigte das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Bad Kissingen sind aber – trotz Überschreiten des Schwellenwerts der 7-Tages-Inzidenz von 50 – (noch) keine weitergehenden, noch einschränkenderen Maßnahmen erforderlich.

Zu Ziffer 4: Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Horten und Mittagsbetreuungen verfolgt den gleichen Schutzzweck wie § 18 Abs. 2 der 8. BayIfSMV. Sie entspricht der Ankündigung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.10.2020, den Rahmenhygieneplan dergestalt zu ändern. Vor allem in Horten befinden sich meist Kinder aus unterschiedlichen Klassen, oft sogar aus unterschiedlichen Schulen. Damit soll vermieden werden, dass dort, wo es zu einer Infektion kommt, diese innerhalb der Einrichtung weitergetragen wird.

Zu Ziffer 5: Die nach Ziffer 5 getroffenen Maßnahmen tragen insbesondere zum Schutz von besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen bei. Dies gerade vor dem Gesichtspunkt, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Impfung gegen den SARS-CoV-2-Virus sowie keine gesicherten und flächendeckenden Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Zwar ist aktuell in den von Ziffer 5 umfassten Einrichtungen im Landkreis Bad Kissingen kein erhöhtes Infektionsgeschehen feststellbar. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die steigenden Infektionszahlen im Landkreis aber erforderlich und angemessen, um ein Hineintragen des Infektionsgeschehens in die von der Regelung umfassten Einrichtungen zu vermeiden.

Zu Ziffern 1 – 5: Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf zunächst 7 Tage, also bis einschließlich dem 08.11.2020 befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Zu Ziffer 6: Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 7: Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 24 mit Abs. 2 IfSG i. V. m. § 27 Nr. 18 der 8. BayIfSMV und ist erforderlich, um den Anforderungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer 8: Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst für die Dauer der durch die Bundesregierung und den Freistaat Bayern aktuell verfügbaren Corona-Maßnahmen (s. g. Lockdown Light) und wird in dieser Zeit anhand des sich entwickelnden Infektionsgeschehens für den Landkreis Bad Kissingen fortlaufend auf ihre Notwendigkeit bewertet. Die Maßnahmen sollen nämlich nur solange gelten, wie sie aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich und geboten sind. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung war jedoch auch die vorherige Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 28.10.2020 in selbiger Angelegenheit aufzuheben, da sich insbesondere die Rechtsgrundlage für eine solche Allgemeinverfügung mit Inkrafttreten der 8. BayIfSMV zwischenzeitlich geändert hat.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 03.11.2020

Emil Müller
stv. L a n d r a t

